

Amtsblatt

des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

**LAND
BRANDENBURG**



11. Jahrgang

Potsdam, den 30. Januar 2002

Nummer 1

Inhaltsverzeichnis

I. Amtlicher Teil

Bildung

Seite

Vierte Verwaltungsvorschriften zur Änderung der VV-Schulbetrieb vom 30. November 2001	2
Zweite Verwaltungsvorschriften zur Änderung der VV-Aufsicht vom 3. Januar 2002	11
Richtlinie zur Aufhebung der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen und Darlehen zur Förderung von Schulbaumaßnahmen vom 1. Januar 2002	12
Rundschreiben 2/02 vom 7. Januar 2002 Regelungen für Bildungsgänge zur Vertiefung der Allgemeinbildung und Berufsorientierung oder Berufsvorbereitung	12
Rundschreiben 3/02 vom 14. Januar 2002 Curriculare Vorgaben - Geschichte der Deutschen Demokratischen Republik	16

II. Nichtamtlicher Teil

Information: Tag der Erde - Schüler fragen Forscher	19
Presseinformation zur Initiative schulpartnerschaften.de	19
Stellenausschreibungen	20
Stellenausschreibungen an deutschen Schulen im Ausland	21

I. Amtlicher Teil

Bildung

Vierte Verwaltungsvorschriften zur Änderung der VV-Schulbetrieb

Vom 30. November 2001
Gz.: 22.11

Auf Grund des § 146 und des § 43 Abs. 2 des Brandenburgischen Schulgesetzes vom 12. April 1996 (GVBl. I S. 102) bestimmt der Minister für Bildung, Jugend und Sport:

1 - Änderung der VV-Schulbetrieb

Die VV-Schulbetrieb vom 1. Dezember 1997 (ABl. MBS S. 894), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschriften vom 27. Dezember 2000 (ABl. MBS 2001 S.2), werden wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu Abschnitt 1 wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Beurlaubung“ werden ein Komma und das Wort „Schülerausweise“ angefügt.

b) Nach der Angabe „10-Beurlaubung vom Sport- und Schwimmunterricht“ wird die Angabe „11-Schülerausweise“ eingefügt.

c) Die bisherigen Angaben 11 bis 29 werden zu Angaben 12 bis 30.

d) Nach der Angabe „Anlage 1“ werden ein Komma und die Zeichen „1a“ eingefügt.

e) Nach der Angabe „Anlage 2 Formular für eine ärztliche Bescheinigung zur Beurlaubung vom Sport- und Schwimmunterricht“ werden die Angaben „Anlage 3 Muster für Schülerausweise“ und „Anlage 3a Muster einer datenschutzrechtlichen Vereinbarung zur Beauftragung privater Unternehmen zur Erstellung von Schülerausweisen“ eingefügt.

f) In der Angabe „Anlage 3-Muster eines Alarmplanes“ wird die Ziffer „3“ durch die Ziffer „4“ ersetzt.

2. Nummer 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Anzahl der täglichen Unterrichtsstunden soll die folgenden Höchstgrenzen nicht überschreiten:

- a) in den Jahrgangsstufen 1 und 2 fünf Unterrichtsstunden,

- b) in den Jahrgangsstufen 3 und 4 sechs Unterrichtsstunden,

- c) in den Jahrgangsstufen 5 und 6 sieben Unterrichtsstunden sowie

- d) in den Sekundarstufen I und II, im Zweiten Bildungsweg und in Bildungsgängen der Fachschule acht Unterrichtsstunden.“

b) Absatz 6 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Er kann durch die Schulleitung ab der Jahrgangsstufe 5 festgelegt werden, wenn dies aus schulorganisatorischen Gründen einschließlich der Einbeziehung des Fachs Sorbisch (Wendisch) und des Religionsunterrichts in den Stundenplan notwendig ist.“

3. In Nummer 6 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „der Anlage 1“ ersetzt durch die Worte „den Anlagen 1 und 1a“.

4. Nummer 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „wichtigen“ durch das Wort „besonderen“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 werden die folgenden Sätze 2 und 3 angefügt:

„Schülerinnen sollen nach der Geburt eines Kindes im Anschluss an die Frist gemäß § 40 Abs. 1 Nummer 7 des Brandenburgischen Schulgesetzes einmal während ihrer gesamten Schulbesuchszeit für die Dauer von bis zu einem Jahr beurlaubt werden, wenn sie ihr Kind selbst betreuen möchten. Dies gilt nicht für Schülerinnen im Bildungsgang zur Vermittlung des schulischen Teils einer Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung, da diese gemäß § 15 des Bundeserziehungsgeldgesetzes Elternzeit beanspruchen können.“

- c) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Ausnahmegenehmigungen sind im besonders begründeten Einzelfall zulässig, insbesondere wenn die Eltern aus beruflichen Gründen nachweislich nicht den Urlaub in der unterrichtsfreien Zeit antreten können.“

5. Nach Nummer 10 wird die folgende Nummer 11 eingefügt:

„11 – Schülerausweise

(1) Wer eine Schule im Land Brandenburg besucht, hat Anspruch auf einen Schülerausweis. Der Schülerausweis dient als Nachweis der Schülereigenschaft. Ein Personaldokument wird durch den Schülerausweis nicht ersetzt.

(2) Ein Schülerausweis wird durch die Schule auf Antrag der Eltern oder bei Volljährigen auf Antrag der Schülerin oder des Schülers gebührenfrei ausgestellt. Die Kosten für das erforderliche Lichtbild trägt die oder der Antragstellende.

(3) Der Schülerschein wird vierseitig als Formular im Format A 7 (75 mm x 105 mm) auf weißem Papier gemäß dem Muster in der Anlage 3 gefertigt. Ersatzschulen und Ergänzungsschulen in freier Trägerschaft können Schülerschein gemäß dem Muster in der Anlage 3 ohne das Landeswappen verwenden. Der Schülerschein kann in Form einer Karte ausgegeben werden, wenn die Angaben gemäß dem Muster in der Anlage 3 enthalten sind. Mit der Erstellung der Karte kann die Schule Dritte beauftragen, sofern der Auftrag die Zusatzvereinbarung gemäß Anlage 3a umfasst. Die betroffenen Schülerinnen und Schüler sowie bei Minderjährigen deren Eltern sind auf die Datenverarbeitung durch Dritte hinzuweisen. Schulen im Siedlungsgebiet der Sorben (Wenden) sollen Schülerschein ausgeben, die zusätzlich alle Angaben auf dem Schülerschein in sorbischer (wendischer) Sprache enthalten.“

6. Die bisherigen Nummern 11 bis 29 werden zu Nummern 12 bis 30.

7. In Nummer 13 Abs. 4 Satz 1 wird die Zahl „11“ durch die Zahl „12“ ersetzt.

8. Nummer 17 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Zahl „18“ durch die Zahl „19“ ersetzt.

b) In Satz 2 wird die Zahl „17“ durch die Zahl „18“ ersetzt.

9. Nummer 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Zuwendungen Dritter dürfen als Spenden oder als Zuwendungen mit dem Ziel der Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit (Sponsoring) entgegengenommen werden, wenn dadurch die ordnungsgemäße Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrags der Schule nicht beeinträchtigt wird.“

bb) In Satz 2 werden die Worte „und müssen mit dem Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule vereinbar sein“ gestrichen.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „werbewirksamen“ durch die Worte „werbe- oder öffentlichkeitswirksamen“ ersetzt.

bb) In Satz 4 wird das Wort „deutlich“ gestrichen.

cc) Nach Satz 5 wird folgender Satz 6 angefügt:

„Die Vermietung von Werbeflächen in oder an Schulgebäuden oder schulischen Anlagen ist nicht dem Sponsoring zuzurechnen und somit nicht erlaubt.“

10. Nummer 20 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 3 wird die Zahl „25“ durch die Zahl „26“ ersetzt.

b) In Absatz 6 Satz 4 wird die Zahl „3“ durch die Zahl „4“ ersetzt.

11. In Nummer 27 Abs. 1 werden die folgenden Sätze 2 und 3 angefügt:

„Dies entspricht einer lichten Raumhöhe von mindestens 3,00 m. Unter einzelnen Unterzügen und Leitungen genügt eine lichte Höhe von mindestens 2,50 m.“

12. In Nummer 29 Abs. 2 Satz 2 wird die Zahl „27“ durch die Zahl „28“ ersetzt.

13. In Anlage 1 werden die Ferientermine für das Schuljahr 2001/02 wie folgt geändert:

a) Bei den Winterferien werden die Datumsangabe „01.02.02“ durch die Datumsangabe „04.02.02“ und die Datumsangabe „13.02.02“ durch die Datumsangabe „16.02.02“ ersetzt.

b) Bei den unterrichtsfreien Tagen zu Pfingsten wird die Datumsangabe „23.05.02“ durch die Datumsangabe „22.05.02“ ersetzt.

14. In Anlage 1a werden die Ferientermine für das Schuljahr 2002/03 wie folgt geändert:

Bei den Osterferien wird nach der Datumsangabe „16.04.03“ die folgende Fußnote eingefügt:

„An Schulen, die überwiegend von Schülerinnen und Schülern mit Unterkunft im Wohnheim besucht werden, dürfen auf Beschluss der Schulkonferenz die Ferien am 17.04.03 beginnen und dafür ein unterrichtsfreier Tag am 02.05.03 gewährt werden.“

15. Nach Anlage 2 wird die folgende Anlage 3 eingefügt.

Anlage 3**Muster für Schülersausweise****Land Brandenburg****Schülersausweis****Student Identity Card****Carte d`identité scolaire****Carnet escolar****Legitymacja szkolna****Удoствeрeниe шкoльннкa**

Gültigkeitsdauer

Valid till / Durée de validité / Plazo de validez / Ważny do / Срок действия

Schuljahr

Schuljahr

Schulstempel

Schulstempel

Schuljahr

Schuljahr

Schulstempel

Schulstempel

Schuljahr

Schuljahr

Schulstempel

Schulstempel

Schule / School / Ecole / Escuela / szkola / Школа

Name / Name/ Nom / Nombre / Nazwisko / Фамилия, имя и отчество

Nationalität / Nationality / Nationalité / Nacionalidad / Narodowość / Национальность

geboren am / Date of birth / Date de naissance / Fecha de nacimiento / urodzony /a dnia / День, месяц и год рождения

Wohnort, Straße / Residence, street / Domicile, rue / Población, calle / Miejsce zamieszkania / Местожительство, улица

ist Schülerin/Schüler unserer Schule
is a student of our school
est un élève de notre école
es alumno de nuestra escuela
jest uczniem naszej szkoły
является школьником нашей школы

Datum, Schulleitung / Date, School Administration / Date, Directio d'école / Fecha, Dirección de la Escuela / Data, dyrekcja szkoły / Дата, заведующий школой

L I C H T B I L D



16. Nach Anlage 3 wird die folgende Anlage 3a eingefügt.

Anlage 3a

Mustervereinbarung

**Datenschutzrechtliche Vereinbarung
zur Beauftragung privater Unternehmen zur Erstellung von Schülersausweisen**

(Datenverarbeitung im Auftrag - § 11 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes (BbgDSG))

zwischen
Name und amtliche Bezeichnung der Schule

nachfolgend Schule genannt

und
Bezeichnung und Anschrift des Unternehmens

nachfolgend Hersteller genannt.

1. Die Schule übergibt mit Einwilligung der Eltern oder der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers dem Hersteller ein Lichtbild und folgende Daten der Schülerinnen und Schüler, die einen Schülersausweis erhalten sollen :
 - a) Name, Vornamen
 - b) Nationalität
 - c) Geburtsdatum
 - d) Anschrift
2. Die Schule hat insbesondere durch Verpflichtungen des Herstellers nach Maßgabe der datenschutzrechtlichen Vorschriften sicherzustellen, dass der Hersteller die Bestimmungen des BbgDSG befolgt. Der Hersteller ist an die Weisungen der Schule zum Umgang mit den Daten gebunden und räumt der Schule ein jederzeitiges Kontrollrecht ein. Der Hersteller verpflichtet sich, die Schule unverzüglich über alle Verstöße gegen bestehende Datenschutzbestimmungen oder gegen die Weisungen der Schule zu unterrichten. Sollten Unterauftragsverhältnisse zugelassen werden, ist mit dem Unterauftragsnehmer eine vergleichbare datenschutzrechtliche Vereinbarung zu treffen.
3. Der Hersteller verpflichtet sich, gemäß § 10 BbgDSG alle technisch-organisatorischen Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, die Ausführung des BbgDSG zu gewährleisten, insbesondere die in der Anlage genannten Maßnahmen.
4. Der Hersteller trägt Sorge dafür, dass die mit der Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter schriftlich auf das Datengeheimnis gemäß § 5 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) verpflichtet sind.
5. Der Hersteller weist die erfolgte Meldung über die geschäftsmäßige Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag als Dienstleistungsunternehmen bei der für den Ort der Auftragsdurchführung zuständigen Aufsichtsbehörde gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 3 BDSG nach.

6. Findet die Auftragsdurchführung im Geltungsbereich des BbgDSG statt, hat sich der Hersteller der Kontrolle des Landesbeauftragten für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht zu unterwerfen.
Findet die Auftragsdurchführung außerhalb des Geltungsbereiches des BbgDSG statt, ist sicherzustellen, dass sich der Hersteller der Kontrolle des Landesbeauftragten für den Datenschutz des jeweiligen Landes unterwirft, soweit dieser hierzu durch Landesrecht befugt ist und die für den Ort der Auftragsdurchführung zuständige Datenschutzkontrollbehörde über die Auftragserteilung unterrichtet wird.
7. Die Schule hat den Landesbeauftragten für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht und die nach § 38 BDSG zuständige Aufsichtsbehörde des Landes Brandenburg, die im Ministerium des Innern angesiedelt ist, über die Beauftragung zu unterrichten.
8. Ist der Auftragnehmer eine nicht-öffentliche Stelle, bedarf die Auftragserteilung der Zustimmung. Öffentliche Stellen des Landes haben die Zustimmung der zuständigen obersten Landesbehörde einzuholen. Bei Gemeinden und Gemeindeverbänden erteilt der Minister des Innern die Zustimmung. Die Zustimmung ist vor Abschluss des Vertrages einzuholen. (§ 11 Abs. 1 Satz 7 und 8 BbgDSG)
9. Der Hersteller verpflichtet sich, die Daten unmittelbar nach der Auftragsabwicklung zu löschen oder der Schule zurückzugeben.

.....
Ort und Datum

.....
Schule

.....
Hersteller

Anlage zur datenschutzrechtlichen Vereinbarung

Beispiele für technisch-organisatorische Maßnahmen

Zutrittskontrolle	Sicherung des Gebäudes und innerhalb der Geschäftsräume ; z.B. Beauftragung eines Wachdienstes, Installation von Alarmanlagen und Bewegungsmeldern, Sicherung der Fenster (vergittern, bruchsicheres Glas), Sicherung der Türen (Sicherheits-schlösser)
Benutzerkontrolle	Vergabe bestimmter Zugriffsberechtigungen (differenzierte Zugriffsberechtigung), Vergabe von Passwörtern, Zugriff auf Dateien durch bestimmte Kennwörter, Dokumentation der Benutzerprofile
Zugriffskontrolle	Verschlüsselung der Daten, Benutzerkennwort und Passwort bei Netzanschluss, regelmäßige Überprüfung der Zugriffsrechte
Datenverarbeitungs-kontrolle	Datenträgerverwaltung, datenschutzgerechte Datenträgervernichtung, Festlegungen zur Datensicherung, Aufbewahrung von Datenträgern und zur Wartung und Fernwartung
Verantwortlichkeits-Kontrolle	Vertrag mit Pflichten und Kompetenzen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer abschließen, im Vertrag technisch-organisatorische Maßnahmen festlegen
Dokumentations-kontrolle	Protokollierung aller Aktivitäten auf der Datenverarbeitungsanlage und Auswertung dieser Protokolle, Verfahrensbeschreibung, Rechtevergabe, Rechnerkonfiguration, Datensicherungsmaßnahmen
Organisationskontrolle	Funktionstrennung im Datenverarbeitungsbereich, Erstellung von Arbeitsanweisungen ; Erstellung von Sicherungskopien der Datenbestände, datenschutzgerechte Vernichtung von fehlerhaften Ausweisen Verpflichtung auf das Datengeheimnis

17. Die bisherige Anlage 3 wird zu Anlage 4.

2 – In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Diese Verwaltungsvorschriften treten mit Wirkung vom 1. August 2001 in Kraft. Gleichzeitig treten die VV-Schülerausweis vom 27. März 1998 (ABl.MBJS S. 250) außer Kraft.

Potsdam, den 30. November 2001

Der Minister
für Bildung, Jugend und Sport

Steffen Reiche

Zweite Verwaltungsvorschriften zur Änderung der VV-Aufsicht

Vom 3. Januar 2002
Gz.: 22.11

Aufgrund des § 146 des Brandenburgischen Schulgesetzes vom 12. April 1996 (GVBl. I S. 102) bestimmt der Minister für Bildung, Jugend und Sport:

1 - Änderung der VV-Aufsicht

Die Verwaltungsvorschriften über die Wahrnehmung der Fürsorge- und Aufsichtspflicht im schulischen Bereich (VV-Aufsicht - VVAUFs) vom 8. Juli 1996 (ABl. MBJS S. 383), geändert durch Verwaltungsvorschriften vom 10. Februar 2000 (ABl. MBJS S. 127) werden wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe „6 - Schulische Veranstaltungen“ wird die folgende Angabe eingefügt:

„7 – Versorgung von verletzten oder erkrankten Schülerinnen und Schülern“.

b) Die bisherige Angabe 7 wird zu Angabe 8.

2. Nummer 3 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Satz 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„Für Schülerinnen und Schüler der Primarstufe soll sich der Schulträger bei den für die außerschulische Betreuung zuständigen Trägern um ein sinnvolles Betreuungsangebot bemühen. Er kann, auch in Kooperation mit den in Satz 2 genannten Trägern, eigene Betreuungsangebote zur Verfügung stellen.“

3. Nach Nummer 6 wird die folgende Nummer 7 eingefügt:

„7 - Versorgung von verletzten oder erkrankten Schülerinnen und Schülern

(1) Die Entscheidung, ob im Falle einer Verletzung oder Erkrankung eine sofortige ärztliche Versorgung erforderlich ist, trifft die unterrichtende Lehrkraft auf Grund der Art und Schwere der Symptome. Im Zweifelsfall soll eine Lehrkraft, die in der Ersten Hilfe ausgebildet ist, hinzugezogen werden. Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern sind die Eltern zu benachrichtigen. Bei Verletzungen durch einen Schulunfall ist die Schulleiterin oder der Schulleiter zu informieren.

(2) Ist ärztliche Versorgung nach einem Unfall notwendig, hat die Schule dafür zu sorgen. Nach Art und Schwere der Verletzung, der Entfernung zum Arzt sowie dem Alter und dem Entwicklungsstand der Schülerin oder des Schülers ist zu entscheiden, ob der Arzt zu Fuß aufgesucht werden kann oder ein Taxi oder Krankenwagen erforderlich ist. Bei schweren Verletzungen und Zweifeln über die Transportfähigkeit ist ein Arzt, Notarzt oder Rettungswagen zu rufen, der über die Transportfähigkeit und die Art des Transports entscheidet. Schülerinnen und Schüler der Primarstufe sind durch eine Lehrkraft zu begleiten. Schülerinnen und Schüler ab der Sekundarstufe I können auch durch eine Mitschülerin oder einen Mitschüler begleitet werden. Notwendige Transportkosten zur Heilbehandlung nach einem Unfall werden von der Unfallkasse Brandenburg getragen.

(3) Ist bei Erkrankung eine sofortige ärztliche Versorgung nicht erforderlich, ist bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern die Abholung durch die Eltern zu veranlassen. Die Schülerinnen und Schüler können mit Zustimmung der Eltern allein nach Hause geschickt werden. Sind die Eltern nicht erreichbar, können Schülerinnen und Schüler ab der Jahrgangsstufe 5 allein nach Hause geschickt werden, wenn auf Grund ihres Gesundheitszustandes, Alters und Reife sowie der Entfernung zur Wohnung anzunehmen ist, dass sie den Heimweg bewältigen und sich vorübergehend selbst versorgen können. Falls notwendig, sollen sie von einer Mitschülerin oder einem Mitschüler begleitet werden. Für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 und 6 gilt Satz 3 nur, wenn das grundsätzliche Einverständnis der Eltern schriftlich vorliegt, wobei das Einverständnis pauschal für ein Schulhalbjahr eingeholt werden kann. Wird eine sofortige ärztliche Versorgung für notwendig erachtet, ist je nach Schwere der Erkrankung ein Arzt, Notarzt, Kranken- oder Rettungswagen zu rufen. Sind die Eltern bis zum Transport in ein Krankenhaus nicht eingetroffen und ist eine Begleitung erforderlich, soll diese durch eine Lehrkraft erfolgen. In den Sekundarstufen I und II kann auch eine Mitschülerin oder ein Mitschüler die Begleitung übernehmen. Für die Transportkosten sind die Eltern verantwortlich.

(4) Eine Beförderung von Schülerinnen und Schülern zum Arzt oder in ein Krankenhaus in Privatfahrzeugen der Lehrkräfte darf nur in besonderen Fällen erfolgen, wenn ein Krankenwagen oder ein Notarzt nicht erforder-

lich ist, ein Taxi nicht zur Verfügung steht und Eile geboten ist. Die straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften zur Sicherung von Kindern sind zu beachten. Die Fahrerin oder der Fahrer ist durch eine Begleitperson von der Betreuung der oder des Verletzten oder Erkrankten zu entlasten. Die Fahrerin oder der Fahrer und die Begleitperson sind gesetzlich unfallversichert. Es gilt die Haftungsbeschränkung gemäß §§ 104 bis 106 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Ersatz von Sachschäden, im Einzelfall können Sachschäden nach den Richtlinien für Billigkeitszuwendungen bei Sachschäden, die im Dienst entstanden sind (Billigkeitsrichtlinien) ersetzt werden.

4. Die bisherige Nummer 7 wird zu Nummer 8.

2 – In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verwaltungsvorschriften treten mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft.

Potsdam, den 3. Januar 2002

Der Minister für
Bildung, Jugend und Sport

Steffen Reiche

Richtlinie zur Aufhebung der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen und Darlehen zur Förderung von Schulbaumaßnahmen

Vom 1. Januar 2002
Gz.: 21.1

Auf Grund der §§ 115 Satz 1 Nr. 2, 124 Abs. 6 in Verbindung mit § 146 des Brandenburgischen Schulgesetzes vom 12. April 1996 (GVBl. I S. 102), von denen § 115 Satz 1 Nummer 2 durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Juni 2001 (GVBl. I S. 62) geändert wurde, bestimmt der Minister für Jugend, Bildung und Sport:

1 - Aufhebungsvorschrift

Die Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen und Darlehen zur Förderung von Schulbaumaßnahmen vom 11. September 1992 (ABl. MBS S. 490) werden aufgehoben.

2 - In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft.

Potsdam, den 1. Januar 2002

Der Minister für
Bildung, Jugend und Sport

Steffen Reiche

Rundschreiben 2/02

Vom 7. Januar 2002
Gz.: 33.2 - Tel. 866 - 38 32

Regelungen für Bildungsgänge zur Vertiefung der Allgemeinbildung und Berufsorientierung oder Berufsvorbereitung

In den Bildungsgängen zur Vertiefung der Allgemeinbildung und Berufsorientierung oder Berufsvorbereitung gemäß § 15 Abs. 3 Buchstabe a des Brandenburgischen Schulgesetzes sind die folgenden Bestimmungen anzuwenden:

1. Für Schülerinnen und Schüler in berufsorientierenden und berufsvorbereitenden Lehrgängen der Bundesanstalt für Arbeit und in Maßnahmen der Jugendhilfe

1.1 Allgemeines

1.1.1 Schülerinnen und Schüler, die in einen Lehrgang der Bundesanstalt für Arbeit oder in eine Maßnahme der Jugendhilfe aufgenommen wurden, besuchen das für die Ausbildungsstätte oder Arbeitsstätte zuständige Oberstufenzentrum. Insbesondere für Schülerinnen und Schüler, die an ausbildungsvorbereitenden Lehrgängen bei sonstigen Rehabilitationsträgern teilnehmen, kann das staatliche Schulamt den Besuch eines anderen Oberstufenzentrums genehmigen.

1.1.2 Die Klassenbildung erfolgt gemäß den Bestimmungen der Berufsschulverordnung.

1.1.3 Die Schulleitung soll in Vorbereitung auf das jeweilige Schuljahr inhaltliche und organisatorische Fragen mit den jeweiligen Trägern von Lehrgängen der Bundesanstalt für Arbeit oder Trägern von Maßnahmen der Jugendhilfe beraten, insbesondere die

1.1.3.1 Abstimmung der Inhalte des Berufsschulunterrichts und der Inhalte der Lehrgänge,

1.1.3.2 Klassen- und Lerngruppenbildung,

1.1.3.3 Unterrichtsorganisation und

1.1.3.4 individuellen Förderpläne.

1.1.4 Die Durchführung von Projektunterricht wird empfohlen, insbesondere in Lernortkooperation.

1.1.5 Die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer berät und fördert die Schülerinnen und Schüler in allen schulischen Angelegenheiten, insbesondere im Hinblick auf die gegebenenfalls mögliche Fortsetzung der Schullaufbahn.

1.2 Für Schülerinnen und Schüler in Grundausbildungslehrgängen (G-Lehrgänge)

Schülerinnen und Schüler in G-Lehrgängen erhalten an einem Tag in der Woche Berufsschulunterricht gemäß Anlage 1.

1.3 Für Schülerinnen und Schüler in Förderlehrgängen (F-Lehrgänge) sowie in den Lehrgängen zur Verbesserung beruflicher Bildungs- und Eingliederungschancen (BBE-Lehrgänge)

1.3.1 Eine Klasse durchläuft alle angebotenen Berufsfelder in der gleichen Zusammensetzung.

1.3.2 Schülerinnen und Schüler in BBE- und F-Lehrgängen erhalten zwölf Wochenstunden Berufsschulunterricht. Die Unterrichtsfächer und die Verteilung der Wochenstunden richtet sich nach Anlage 2.

1.3.3 Wer einen der Berufsbildungsreife gleichgestellten Abschluss erwerben möchte, muss sich dafür zu Beginn des Schuljahres entscheiden und am Ergänzungsunterricht teilnehmen. Die Schulleitung ist verpflichtet, die nicht an diesem Ergänzungsunterricht Teilnehmenden darüber zu beraten, dass ein späterer Beginn der Teilnahme nicht möglich ist.

2. Für Schülerinnen und Schüler mit einem Arbeitsvertrag

2.1 Schülerinnen und Schüler mit einem Arbeitsvertrag besuchen das für die Arbeitsstätte zuständige Oberstufenzentrum.

2.2 Die Klassenbildung erfolgt gemäß den Bestimmungen der Berufsschulverordnung.

2.3 Der Unterricht umfasst sieben Unterrichtsstunden pro Woche. Die im berufsübergreifenden Bereich gemäß Rahmenstundentafel der Berufsschulverordnung nicht belegte Unterrichtsstunde kann nach inhaltlichen oder schulorganisatorischen Gründen einem berufsübergreifenden Fach zugewiesen werden.

2.4 Die Schülerin oder der Schüler führt über das jeweilige Datum des Unterrichtsbesuchs und die Unterrichtsdauer einen Nachweis. Dieser ist von der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer wöchentlich abzuzeichnen und dem Arbeitgeber zur Kenntnis zu geben.

3. In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Dieses Rundschreiben tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Rundschreiben 43/97 vom 24. Juli 1997 (ABl. MBS 1997, S. 564) außer Kraft.

Anlage 1**Studentafel für Schülerinnen und Schüler, die in G-Lehrgängen der Bundesanstalt für Arbeit auf eine Berufsausbildung vorbereitet werden**

Unterrichtsfächer	Jahresstunden
Berufsvorbereitender Bereich	120
Technologie	80
Berufsbezogene Mathematik ¹	40
Berufsübergreifender Bereich	160
Deutsch	40
Wirtschafts- und Sozialkunde	40
Sport	40
	280

¹ Für den Unterricht im berufsübergreifenden Bereich stehen 160 Jahresstunden zur Verfügung. Über die Verteilung der nicht in der Studentafel festgelegten Wochenstunde entscheidet das Oberstufenzentrum.

Anlage 2

Stundentafel für Schülerinnen und Schüler, die in BBE-Lehrgängen und F-Lehrgängen der Bundesanstalt für Arbeit auf eine Berufsausbildung vorbereitet werden

Unterrichtsfächer	Jahresstunden
Berufsvorbereitender Bereich¹	240
Technologie	160
Berufsbezogene Mathematik	80
Berufsübergreifender Bereich²	240
Deutsch	80
Wirtschafts- und Sozialkunde	40
Sport	80
Ergänzungsunterricht³	160
Deutsch	80
Mathematik ⁴	80
	640

¹ Im berufsvorbereitenden Bereich werden aus den angebotenen Berufsfeldern Grundkenntnisse und Grundfertigkeiten vermittelt. Für den zusätzlichen Nachweis von 120 Stunden Mathematik im berufsvorbereitenden Bereich können 40 Stunden mathematische Lerninhalte aus dem Fach Technologie angerechnet werden.

² Die berufsübergreifenden Fächer sind jeweils mindestens in dem vorgegebenen Stundenrahmen zu unterrichten. Über die Verteilung der verbleibenden Stundenanteile entscheidet das Oberstufenzentrum.

³ Die Teilnahme am Ergänzungsunterricht ist für den Erwerb eines der Berufsbildungsreife gleichgestellten Abschlusses verbindlich.

⁴ Der Unterricht im Fach Mathematik orientiert sich an dem Rahmenplan der Sekundarstufe I in diesem Fach.

Anlage 3**Studentafel für Schülerinnen und Schüler mit einem Arbeitsvertrag**

Unterrichtsfächer	Jahresstunden
Berufsvorbereitender Bereich	120
Technologie	80
Berufsbezogene Mathematik	40
Berufsübergreifender Bereich¹	160
Deutsch	40
Wirtschafts- und Sozialkunde	40
Sport	40
	280

¹ Für den Unterricht im berufsübergreifenden Bereich stehen 160 Jahresstunden zur Verfügung. Über die Verteilung der nicht in der Studentafel festgelegten Wochenstunde entscheidet das Oberstufenzentrum.

Rundschreiben 3/02

Vom 14. Januar 2002
Gz.: 32.7 - Tel. 866 - 38 26

Curriculare Vorgaben – Geschichte der Deutschen Demokratischen Republik

- Das Brandenburgische Schulgesetz wurde durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Schulgesetzes vom 1. Juni 2001 (GVBl. I S. 62) umfassend novelliert. Die überwiegenden Änderungen sind am 1. August 2001 in Kraft getreten. Die Rahmenlehrpläne für die einzelnen Schulstufen werden unter Berücksichtigung der Änderungen des Brandenburgischen Schulgesetzes weiterentwickelt und überarbeitet. Sie werden insbesondere verbindliche Anforderungen und Inhalte (Kerncurriculum) sowie Gestaltungsfreiräume und Wahlmöglichkeiten in Bezug auf den Unterricht der Fächer, Lernbereiche, übergreifenden Themenkomplexe oder Lernfelder bestimmen.

Die Umsetzung der Ziele und Grundsätze der Erziehung und Bildung gemäß § 4 des Brandenburgischen Schulge-

setzes erfordert eine Auseinandersetzung mit der Geschichte der Deutschen Demokratischen Republik im Unterricht aller Schulstufen. Zur Gewährleistung einer zügigen Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben wird im Vorgriff auf die Überarbeitung der Rahmenlehrpläne und deren Inkraftsetzung bestimmt, dass die

„Geschichte der Deutschen Demokratischen Republik“

Kernbestandteil des Curriculums in den Fächern Geschichte und Politische Bildung ist. In der Anlage werden weitergehende Hinweise zum Unterricht gegeben.

- Die Hinweise zum Unterricht gelten im Sinne kumulativen Lernens für alle Jahrgangsstufen, d.h. sie bedürfen schulintern der altersangemessenen Berücksichtigung in der Umsetzung in die schuleigenen Lehrpläne. Ebenso sind sie bei der Festlegung pädagogischer Ziele und Schwerpunkte der Arbeit gemäß § 7 Abs. 2 des Brandenburgischen Schulgesetzes zu berücksichtigen.
- Die Hinweise zum Unterricht sind allen Lehrkräften sowie den Mitwirkungsgruppen der Schule zugänglich zu ma-

chen. Werden die Hinweise zum Unterricht durch einen Rahmenlehrplan außer Kraft gesetzt, sind sie fünf Jahre aufzubewahren. Danach können sie formlos vernichtet werden.

4. Dieses Rundschreiben tritt am 1. Februar 2002 in Kraft.

Anlage

**Die Geschichte
der Deutschen Demokratischen Republik (DDR)**
(Hinweise zum Unterricht)

1. Allgemeines

Es ist Aufgabe der Schulen, die Bildungs- und Erziehungsziele gemäß § 4 des Brandenburgischen Schulgesetzes im Unterricht der Fächer, Lernbereiche, übergreifenden Themenkomplexe oder Lernfelder umzusetzen. Zur Fähigkeit, Zukunft zu gestalten, gehört reflektierendes Erinnern. In den Schulen des Landes Brandenburg ist die Geschichte der DDR verpflichtender Unterrichtsgegenstand in den Fächern Geschichte und Politische Bildung, darüber hinaus Thema des Unterrichts der Fächer, Lernbereiche, übergreifenden Themenkomplexe oder Lernfelder.

Die Auseinandersetzung mit der Geschichte der DDR ist auch für das Verständnis der Werte und Normen des Grundgesetzes und eine demokratische Erziehung notwendig. Geschichtliche Betrachtungen setzen Anteilnahme und Distanz voraus. Es ist Aufgabe der Lehrkräfte, sich diesem Anspruch zu stellen. Gute Beispiele im Land Brandenburg zeigen, dass Lehrkräfte zusammen mit ihren Schülerinnen und Schülern, mit außerschulischen Partnerinnen und Partnern und Zeitzeugen mit hoher Sensibilität die jüngere Geschichte erfahrbar machen. Der von vielen Zeitzeugen, den Lehrkräften selbst erlebte Alltag und die bedeutsamen historischen Daten mit ihren Wirkungen auf das Leben jedes Einzelnen werden so für Schülerinnen und Schüler, für die dies bereits Geschichte ist, nachvollziehbarer und konkret.

2. Rahmenlehrpläne

Die künftigen Rahmenlehrpläne werden die verbindlich zu bearbeitenden Inhalte und Themen präzise ausweisen und den Lehrkräften deutliche Orientierungspunkte geben.

Die derzeit geltenden Vorläufigen Rahmenpläne geben zum Beispiel für die Fächer Geschichte und Politische Bildung folgende Thematisierungen vor:

Geschichte Sekundarstufe I

- Die Welt nach 1945
- BRD und DDR – Die Gründung beider deutscher Staaten
- Der Ost-West-Konflikt – Krisen in Europa
- Deutschland einig Vaterland?

Geschichte Sekundarstufe II (GOST)

- Deutschland im 19. und 20. Jahrhundert: Herrschaftssys-

tem und Politik, Gesellschaft, Wirtschaft, Kultur (Rahmenthema)

- Die Teilung Deutschlands und die Geschichte der beiden deutschen Staaten bis zur Wiederherstellung der deutschen Einheit (Kursthema)
- Geschichte der bipolaren Welt 1945 – 1989 (Kursthema)

Politische Bildung Grundschule

- Grundverständnis für Pluralismus und Demokratie

Politische Bildung Sekundarstufe I

- „Wir sind das Volk“ – Volksbewegung und Parteien
- „99,89 % - Die Partei hat immer recht.“
- „Diktatur und Demokratie“
- „Ossis und Wessis“

Politische Bildung Sekundarstufe II (GOST)

- „Wir sind das Volk!“ – Demokratiemodelle im Vergleich
- „Rückgabe vor Entschädigung?“ – Der Einigungsvertrag und seine Folgen
- „Rot = braun“? – Über die Vergleichbarkeit von faschistischen und sozialistischen Ideologien und Staaten
- Zwei Staaten – eine Nation! Spaltung und Einheit Deutschlands nach 1945

Darüber hinaus ist es Aufgabe der Lehrkräfte, insbesondere auch bei dieser Thematik Formen fachübergreifenden und fächerverbindenden Arbeitens zu nutzen.

Dabei können zum Beispiel folgende Gesichtspunkte zur Geltung kommen:

- besondere Ereignisse (wie 17. Juni 1953, 13. August 1961, 9. November 1989);
- nachhaltige Interessen und Fragen der Schülerinnen und Schüler;
- lokale oder regionalspezifische Bedingungen (wie Gedenkstätten als Orte der Mahnung, Erinnerung und Begegnung, Dokumentenanalyse, Zeitzeugenberichte und Befragungen (oral history, Lesungen);
- Kooperationsmöglichkeiten (z. B. unter Beteiligung mehrerer Fächer und außerschulischer Kooperationspartner);
- Projekte, die das jeweilige Schulprofil mitprägen.

3. Materialien

Für die Unterrichtsgestaltung kann bereits jetzt auf eine Vielzahl von Materialien zurückgegriffen werden, die Hilfe bei der Themenauswahl und der thematischen Aufarbeitung geben. Insbesondere wird auf folgende Materialien hingewiesen:

Gebauer, Lehmann, Paul-Calm, unter Mitwirkung von Heinlein und Karsten:

Wir sind das Volk! DDR 1989 – ein Volk erzwingt die Demokratie, Handreichung für den historisch-politischen Unterricht in den Sekundarstufen I und II, hg. v. Landesinstitut für Schule und Weiterbildung, Soest 1992

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg (Hrsg.): Geschichte, Struktur und Funktionsweise der DDR-Volksbildung, Berlin 1996 / 1997, (4 Bände)

Medienpädagogisches Zentrum des Landes Brandenburg (Hrsg.): Erziehung für das Militär? Erziehung für den Frieden! – Unterrichtsmaterialien zur Auseinandersetzung mit der vormilitärischen Erziehung in der DDR, 1995

Tilman Grammes, Ari Zühlke: Ein Schulkonflikt in der DDR. Arbeitshilfen für die politische Bildung. Dokumentenband und Leitfaden zum Dokumentenband. Bundeszentrale für politische Bildung, Bonn/Zwickau o.A.

Jens Gieseke unter Mitarbeit von Doris Hubert: Die DDR-Staatssicherheit. Schild und Schwert der Partei. Reihe: Deutsche Zeitbilder. Bundeszentrale für politische Bildung, Bonn 2000

Gabriele Schnell: Jugend im Visier der Stasi, Landeszentrale für Politische Bildung, Potsdam 2001

Bernd Faulenbach, Annette Leo, Klaus Weberskirch: Zweierlei Geschichte. Lebensgeschichte und Geschichtsbewusstsein von Arbeitnehmern in West- und Ostdeutschland. Reihe: Klartext. Bd. 11, Essen 2000

Martin Tabaczek, Johannes Altenberend: Deutschland nach 1945. Teilung und Einheit im internationalen Kräftefeld. Geschichts-Kurse für die Sekundarstufe II. Bd. 5, Schöningh Verlag, Paderborn 1997

Thüringer Institut für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien (Hrsg.): Die Schule in der DDR im Blick der Staatssicherheit, Thillm, „Materialien“, Heft 42, 2001

Thüringer Institut für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien (Hrsg.): Die Bundesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR: Fluchtgeschichten, Thillm, „Materialien“, Heft 51, 2001

Weitere Titel können beim Pädagogischen Landesinstitut Brandenburg (PLIB) über das Internet unter www.plib.brandenburg.de und im Medienpädagogischen Zentrum (MPZ) www.bildung-brandenburg.de, bei der Landeszentrale für politische Bildung Brandenburg und der Bundeszentrale für politische Bildung unter www.politische-bildung.de gefunden werden.

Das MPZ bietet eine Fülle von Videos und Filmen an (z. B. Dokumentationen zur DDR-Justiz, zum Umbruch 1989/90, zum Medien- und Kulturbereich der DDR, Selbstzeugnisse von DDR-Bürgerinnen und -Bürgern).

Über das Internet: www.ddr-suche.de können zur DDR-Geschichte Materialien bezogen werden. Hierzu Beispiele für Stichworte:

Aufarbeitung
Betrieb und Kollektiv
Freizeit (DDR-Computer Zeitschriften und Comics)
HO und Handel

Mauer und Grenze
Museen und Gedenkstätten
Musik
NVA
Personen
Staat
Stasi
Verkehr
Witze

4. Institutionen

Verschiedene Institutionen bieten den Schulen Materialien an und stehen außerdem mit Referentinnen und Referenten zur Verfügung. Sie sind auch dabei behilflich, Zeitzeugen zu gewinnen. Dies sind insbesondere

- a) die Bundesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik, Glinkastraße 35, 10106 Berlin, Internet: <http://www.bstu.de>,
- b) Zeitgeschichtliches Forum Leipzig, Grimmaische Straße 6, 04109 Leipzig, (Dauerausstellung Geschichte der DDR als Diktatur und der Widerstand gegen die Herrschaft der SED), Internet: www.hdg.de,
- c) das Dokumentationszentrum Alltagskultur der DDR e. V., Erich-Weinert-Allee 3, 15890 Eisenhüttenstadt, (Dokumentation zur Kultur-, Sozial- und Alltagsgeschichte), Internet: www.alltagskultur.de,
- d) die Gedenkstätte „Lindenstraße 54“, Lindenstraße 54-55, 14467 Potsdam, (Dokumentation zur politischen Justiz in Potsdam von 1935 – 1989), Tel.: 0331/28968-03,
- e) das Zentrum für Zeithistorische Forschung Potsdam e. V., 14467 Potsdam, Am Neuen Markt 1, (Vergleichende Forschung zur Geschichte der Sowjetischen Besatzungszone (SBZ) und der DDR; die DDR im deutschen und europäischen Systemkonflikt), Internet: www.zzf-pdm.de.

Auch Besuche bei den genannten Institutionen werden empfohlen, da sie über umfangreiches Anschauungsmaterial und eine Vielzahl von Dokumenten verfügen.

Dabei wird insbesondere auf die Behörde der „Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik“ hingewiesen. In einer Kooperationsvereinbarung zwischen dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport und dieser Behörde wird u.a. festgelegt, welche Angebote diese Behörde den Schulen unterbreiten wird.

In Einzelfällen können Zeitzeugen auch im Rahmen des Zeitzeugenprogramms des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport vermittelt werden (Geschäftsstelle Gedenkstättenpädagogik, Leiter: Herr Vogel, Tel.: 0331/866 – 3870).

II. Nichtamtlicher Teil

Tag der Erde - Schüler fragen Forscher

Was hat das Klima mit dem Erdkern zu tun?

Geht uns bald das Trinkwasser aus?

Wie entstehen Erdbeben?

Am 22. April 2002 ist „**Tag der Erde**“! Bundesweit kommen Geowissenschaftlerinnen und Geowissenschaftler an die Schulen und diskutieren mit Ihnen und Ihren Schülern die Themen, die „die Welt bewegen“.

Schon jetzt haben sich weit über 300 Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aus der gesamten Bundesrepublik bereit gefunden, an die Schulen zurückzukehren und etwas von ihrem Enthusiasmus, ihrer Faszination und ihrer Fachkenntnis weiterzugeben! Das muss kein nüchterner Vortrag sein. Die Experten kommen ins Klassenzimmer, in Ihren Kurs - wenn Sie möchten natürlich auch in die Aula, um ein geowissenschaftliches Event zu gestalten.

Geowissenschaftlerinnen und Geowissenschaftler erforschen auf vielerlei Weise die Zusammenhänge des „Systems Erde“: Mit sensiblen Messgeräten untersuchen sie die Vorgänge im Erdinneren, vom Weltraum aus beobachten sie die Wetter- und Klimaentwicklung, Vulkanausbrüche, Erdbeben und Stürme sind ebenso ihr Thema wie die Suche nach Rohstoffen und der umweltverträgliche Abbau natürlicher Ressourcen.

2002 ist „planet erde - das jahr der geowissenschaften“. Die Wissenschaftsjahre sind eine Idee der Initiative „Wissenschaft im Dialog“, die das Bundesministerium für Bildung und Forschung gemeinsam mit dem Stifterverband und den großen Forschungsorganisationen ins Leben gerufen hat, um einen lebendigen Dialog zwischen Wissenschaftlern und der Öffentlichkeit anzuregen und zu fördern. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler verlassen ihre Labors und Institute, gehen auf die Straße, ins Einkaufszentrum oder in die Schulen, um ihre Arbeit zum Anfassen zu präsentieren, sich kritischen Fragen zu stellen und „auf gleicher Augenhöhe“ mit Ihnen zu diskutieren.

Suchen Sie unter www.planeterde.de unter dem Link „Tag der Erde“ nach der Forscherin oder dem Forscher, die Sie am 22.04.2002 gerne einladen möchten. Die Reisespesen der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sind gedeckt, Ihrer Schule entstehen keine Kosten. Ermöglichen Sie Ihren Schülern faszinierende Einblicke in die Welt der geowissenschaftlichen Forschung!

GEMEINSAM HANDELN – VONEINANDER LERNEN – ZUSAMMENWACHSEN

Ein Förderprogramm der Deutschen Kinder- und Jugendstiftung unter Schirmherrschaft des Bundespräsidenten

Ein Beitrag zur Initiative schulpartnerschaften.de

Mit der am 2. Oktober 2001 in Berlin gestarteten Initiative schulpartnerschaften.de möchte Bundespräsident Johannes Rau möglichst viele Begegnungen zwischen Schülern und Lehrern in den östlichen und westlichen Ländern anregen. Er fordert dazu auf, Schulpartnerschaften zu begründen, neu zu beleben oder weiter zu führen.

Einklicken und eintragen erwünscht: www.schulpartnerschaften.de

Die DKJS will mit dem oben genannten Programm die Initiative unterstützen und – wie in den vergangenen Jahren im Rahmen des von der Robert Bosch Stiftung initiierten und geförderten gleichnamigen Wettbewerbs - **gemeinsame Projekte ost- und westdeutscher Schulen fördern**. Nachbarländer können zusätzlich in die deutsch-deutsche Schulpartnerschaft einbezogen werden.

Gefördert werden an einem Rahmenthema orientierte gemeinsame Projekte, die intensives Kennen lernen der Lebensbedingungen und -auffassungen der Partner ermöglichen. Eine Aufnahme in Gastfamilien ist erwünscht. In den vergangenen Jahren wurden übrigens ca.1000 solcher Projekte unterstützt. Das Förderprogramm wird ermöglicht durch ein Konsortium deutscher Stiftungen unter Beteiligung des Landes Thüringen.

Wer kann gefördert werden? Klassen, Gruppen und Arbeitsgemeinschaften aller Schularten ab Klassenstufe 5

Einzelheiten zu Bewerbung und Förderung erfährt man unter www.schulpartnerschaften.de, direkt über www.dkjs.de oder bei den unten angegebenen Arbeitsstellen.

Erster Einsendetermin:

15. Januar 2002 - Fördermittel zum 1. März 2002

Zweiter Einsendetermin:

15. Mai 2002 - Fördermittel zum 1. Juli 2002

Dritter Einsendetermin:

15. September - Fördermittel zum 1. November 2002

weitere Termine folgen 2003

**Arbeitsstelle der DKJS
Staatliches Schulamt
Frau Haschke/Frau Zinßer
Philosophenweg 24**

**Regionale Arbeitsstelle
für Ausländerfragen,
Jugendarbeit und Schule
Frau Kollberg
Chausseestraße 29**

07743 Jena

10115 Berlin

Tel. 03641 - 492456

Tel. 030 - 2829627

Fax 03641 - 492458

Fax 030 - 2834303

dkjs.as.jena@t-onlin.e.de

Britta.Kollberg@raa-berlin.de

Stellenausschreibungen

Das **Staatliche Schulamt Cottbus** beabsichtigt, folgende Stellen neu zu besetzen:

**1. Schulleiterin oder Schulleiter
am „Elsterschloss“ Gymnasium Elsterwerda
Schlossplatz 1 a
04910 Elsterwerda**

Aufgaben:

- a) Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage
- b) Vertretung der Schule nach außen in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger
- c) Zusammenwirken mit Lehrerinnen und Lehrern, Eltern, Schülerinnen und Schülern auf gute Unterrichts- und Arbeitsbedingungen
- d) Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit
- e) Unterstützung und Leitung von Gremien zur Mitwirkung der Eltern, der Schülerinnen und Schüler und der Lehrkräfte

Die Bewerberinnen und Bewerber sollten über folgende Voraussetzungen verfügen:

1. Befähigung für die Laufbahn des Studienrates
2. Mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis
3. Die Fähigkeit und Bereitschaft
 - zur kollegialen Zusammenarbeit,
 - zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule,
 - zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien.
4. Durchsetzungs- und Organisationsvermögen, Belastbarkeit
5. Umfassende Kenntnisse des brandenburgischen Schulrechts.

Vergütung:

Die Stelle kann mit einer/m Beamtin/Beamten oder mit einer/m Angestellten besetzt werden. Sie ist mit Besoldungsgruppe A 16 BBesG (vergleichbar Vergütungsgruppe I BAT-O) bewertet.

Die Funktionen als Schulleiterin oder Schulleiter wird zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf eines Jahres. Eine Beförderung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

**2. Schulleiterin oder Schulleiter
am Städtischen Gymnasium „Friedrich Stoy“
Clara-Zetkin-Straße 8
04895 Falkenberg**

Aufgaben:

- a) Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage
- b) Vertretung der Schule nach außen in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger
- c) Zusammenwirken mit Lehrerinnen und Lehrern, Eltern, Schülerinnen und Schülern auf gute Unterrichts- und Arbeitsbedingungen
- d) Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit
- e) Unterstützung und Leitung von Gremien zur Mitwirkung der Eltern, der Schülerinnen und Schüler und der Lehrkräfte

Die Bewerberinnen und Bewerber sollten über folgende Voraussetzungen verfügen:

1. Befähigung für die Laufbahn des Studienrates
2. Mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis
3. Die Fähigkeit und Bereitschaft
 - zur kollegialen Zusammenarbeit,
 - zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule,
 - zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien.
4. Durchsetzungs- und Organisationsvermögen, Belastbarkeit
5. Umfassende Kenntnisse des brandenburgischen Schulrechts.

Vergütung:

Die Stelle kann mit einer/m Beamtin/Beamten oder mit einer/m Angestellten besetzt werden. Sie ist mit Besoldungsgruppe A 16 BBesG (vergleichbar Vergütungsgruppe I BATO) bewertet.

Die Funktionen als Schulleiterin oder Schulleiter wird zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf eines Jahres. Eine Beförderung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

**3. Schulleiterin oder Schulleiter
am „Janusz-Korczak“ Gymnasium Finsterwalde
Straße der Jugend 18
03238 Finsterwalde**

Aufgaben:

- a) Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage
- b) Vertretung der Schule nach außen in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger
- c) Zusammenwirken mit Lehrerinnen und Lehrern, Eltern, Schülerinnen und Schülern auf gute Unterrichts- und Arbeitsbedingungen
- d) Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit
- e) Unterstützung und Leitung von Gremien zur Mitwirkung der Eltern, der Schülerinnen und Schüler und der Lehrkräfte

Die Bewerberinnen und Bewerber sollten über folgende Voraussetzungen verfügen:

1. Befähigung für die Laufbahn des Studienrates
2. Mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis
3. Die Fähigkeit und Bereitschaft
 - zur kollegialen Zusammenarbeit,
 - zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule,
 - zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien.
4. Durchsetzungs- und Organisationsvermögen, Belastbarkeit
5. Umfassende Kenntnisse des brandenburgischen Schulrechts.

Vergütung:

Die Stelle kann mit einer/m Beamtin/Beamten oder mit einer/m Angestellten besetzt werden. Sie ist mit Besoldungsgruppe A 16 BBesG (vergleichbar Vergütungsgruppe I BAT-O) bewertet.

Die Funktionen als Schulleiterin oder Schulleiter wird zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf eines Jahres. Eine Beförderung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

**4. stellv. Schulleiterin oder stellv. Schulleiter
an der zusammengefassten Grund- und Gesamtschule
Elsterwerda
Schulweg
04910 Elsterwerda**

Aufgaben:

- a) stellv. Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage
- b) Vertretung der Schule nach außen in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger
- c) Zusammenwirken mit Lehrerinnen und Lehrern, Eltern, Schülerinnen und Schülern auf gute Unterrichts- und Arbeitsbedingungen
- d) Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit
- e) Unterstützung und Leitung von Gremien zur Mitwirkung der Eltern, der Schülerinnen und Schüler und der Lehrkräfte

Die Bewerberinnen und Bewerber sollten über folgende Voraussetzungen verfügen:

1. Befähigung für die Laufbahn des Lehrers für die Sekundarstufe I
2. Mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis
3. Die Fähigkeit und Bereitschaft
 - zur kollegialen Zusammenarbeit,
 - zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule,

- zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien.
4. Durchsetzungs- und Organisationsvermögen, Belastbarkeit
 5. Umfassende Kenntnisse des brandenburgischen Schulrechts.

Vergütung:

Die Stelle kann mit einer/m Beamtin/Beamten oder mit einer/m Angestellten besetzt werden. Sie ist mit Besoldungsgruppe A 14 BbgBesG (vergleichbar Vergütungsgruppe Ib BAT-O) bewertet.

Die Funktionen als stellv. Schulleiterin oder stellv. Schulleiter wird zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf eines Jahres. Eine Beförderung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind innerhalb von **vier Wochen** nach Veröffentlichung dieser Ausschreibung an das

**Staatliche Schulamt Cottbus
Heinrich-Heine-Straße 1**

03149 Forst/Lausitz

zu richten.

**Stellenausschreibungen
an deutschen Schulen im Ausland**

Das **Bundesverwaltungsamt/Zentralstelle für das Auslandschulwesen (BVA/ZfA)** schreibt folgende Stellen für Schulleiter(innen) an deutschen Schulen im Ausland aus:

Deutsche Schule Pretoria, Südafrika

Besetzungsdatum: 01.01.2003

Bewerbungsende: 15.02.2002

Zweisprachige Schule mit integriertem Unterrichtsprogramm und bikulturellem Schulziel

Klassenstufen: 1 - 13

Schülerzahl: 741

Hochschulreifeprüfung

Sekundarabschluss des Landes

Lehrbefähigung der Sekundarstufe I und II

Bes.Gr.A15/A16 Verg.Gr.Ia/I BAT-O

Gute Englischkenntnisse sind erforderlich

Deutsche Schule Rio de Janeiro, Brasilien

Besetzungsdatum: 01.02.2003

Bewerbungsende: 15.02.2002

Zweisprachige Schule mit gegliedertem Unterrichtsprogramm und bikulturellem Schulziel

Klassenstufen: 1 - 12

Schülerzahl: 896

Zentrale Deutschprüfung-A

Hochschulreifeprüfung

Deutsches Sprachdiplom der KMK

Sekundarabschluss des Landes

Lehrbefähigung der Sekundarstufe I und II

Bes. Gr. A 15/A16 Verg. Gr. I a/I BAT - O

Portugiesischkenntnisse sind wünschenswert

Deutsche Schule Villa Ballester Buenos Aires, Argentinien

Besetzungsdatum: 01.03.2003

Bewerbungsende: 15.02.2002

Zweisprachige Schule mit gegliedertem Unterrichtsprogramm und bikulturellem Schulziel

Klassenstufen: 1 - 12

Schülerzahl: 1351

Sekundarabschluss des Landes

Deutsches Sprachdiplom der KMK

Berufsbildender Zweig

Lehrbefähigung der Sekundarstufe I und II

Bes. Gr. A 15 / Verg. Gr. I a BAT - O

Spanischkenntnisse sowie DaF-Erfahrung sind wünschenswert

Hinweis:

Ab dem Jahr 2002 gilt der Beurlaubungsbeschluss der Kultusministerkonferenz (KMK) vom 14.02.1996 i. d. F vom 19.02.2000. Als Altershöchstgrenze gilt ab 2002 für Bewerberinnen und Bewerber die Vollendung des 54. Lebensjahres zum Zeitpunkt des vorgesehenen Dienstantritts.

Von den Bewerber(innen) werden in der Regel Erfahrungen im Auslandsschuldienst sowie die Bereitschaft der Zusammenarbeit mit kulturellen Einrichtungen im Gastland, insbesondere mit Schulen anderer europäischer Staaten erwartet. Fragebögen für die Bewerbung können bei der zuständigen Schulbehörde oder beim Bundesverwaltungsamt - Zentralstelle für das Auslandsschulwesen, Referat VI, 50728 Köln oder <http://www.auslandsschulwesen.de> - angefordert werden.

Die Bewerbung ist möglichst umgehend zweifach auf dem Dienstweg über die Schulleitung, über das staatliche Schulamt und über das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport an das Bundesverwaltungsamt - Zentralstelle für das Auslandsschulwesen - zu richten. Eine weitere Ausfertigung der Bewerbungsunterlagen ist gleichzeitig an das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, Referat 2. BA - Frau Dr. Thiemann (Vertreterin des Landes Brandenburg im Bund-Länder-Ausschuss für schulische Arbeit im Ausland) zu senden.

Um direkte Übersendung einer Durchschrift des Bewerbungsschreibens, eines ausgefüllten Fragebogens und eines handschriftlichen Lebenslaufs an die Zentralstelle (als Vorabinformation) wird gebeten.

Bewerber(innen) müssen die in der Ausschreibung angegebenen Besoldungs-/Vergütungsgruppen innehaben. Soweit Bewerber(innen) diese Voraussetzungen noch nicht erfüllen, sind im Ausnahmefall Bewerbungen auch dann möglich, wenn Tätigkeiten längerfristig und erfolgreich wahrgenommen wurden, die im Inland zur Einweisung in die ausgeschriebenen Besoldungsgruppe bzw. zur Eingruppierung in die vergleichbare Vergütungsgruppe führen können. Hierzu ist eine ausdrückliche Empfehlung für die Tätigkeit als Schulleiter(in) im Ausland durch den Dienstherrn erforderlich. Sofern sich Bewerber höherer Besoldungsgruppen auf eine Schulleiterstelle bewerben, ist für eine Vermittlung neben der Zustimmung des beurlaubenden Landes das Einverständnis des Bewerbers zur Gewährung der Zuwendungen auf Basis der für die Schulleiterstelle ausgeschriebenen (niedrigeren) Besoldungsgruppe erforderlich. Drittbewerber werden nicht berücksichtigt.

Die folgenden Stellen als

Fachberater(in)/Koordinator(in)

sind zum

1. 01.08.2002 zu besetzen:

Florianópolis, Brasilien

Zu den Aufgaben eines/r Fachberaters(in)/Koordinators/in gehört es, den Einsatz deutscher Lehrkräfte an Schulen des Gastlandes im Rahmen des Lehrereinsatzprogramms zu koordinieren, die Behörden und Schulen bei der Planung und Vorbereitung der Prüfungen zum Deutschen Sprachdiplom der KMK und der Zentralen Deutschprüfung -Aufbaustufe- zu beraten sowie Unterricht und Prüfungsvorsitz an Prüfungsschulen zu übernehmen.

Die gesamte Tätigkeit erfolgt in großer Selbständigkeit und Eigenverantwortung und bietet erfahrenen und engagierten Lehrkräften die Chance einer höchst interessanten Auslandstätigkeit

Voraussetzungen sind das 1. und 2. Staatsexamen für die Sekundarstufe II oder ein gleichwertiges Diplom in den Fächern Deutsch und/oder einer modernen Fremdsprache sowie einschlägige Erfahrungen mit Deutsch als Fremdsprache. Wünschenswert sind außerdem Erfahrungen mit deutschen Sprachprüfungen im Ausland. Portugiesischkenntnisse sind von großem Vorteil.

Wenn Sie bereits in die Bewerberdatei der Zentralstelle aufgenommen sind, teilen Sie bitte Ihr Interesse am Einsatz als Fachberater(in)/Koordinator(in) der Zentralstelle schriftlich (formlos) mit, und zwar spätestens bis **15.02.2002**.

Neue Bewerbungen für eine Tätigkeit als Fachberater(in)/

Koordinator(in) richten Sie bitte auf dem Dienstweg ebenso bis spätestens **15.02.2002** an das

**Bundesverwaltungsamt - Zentralstelle für das
Auslandsschulwesen - V1 R 1
50728 Köln**

Eine Kopie Ihrer Bewerbung schicken Sie bitte gleichzeitig unmittelbar an die Zentralstelle.

Eine Berücksichtigung der Bewerbung kann nur bei rechtzeitigem Vorliegen der vollständigen Bewerbungsunterlagen (Freistellung, dienstliche Beurteilung) auf dem Dienstweg erfolgen.

Vorsorglich werden Bewerber mit schulpflichtigen Kindern darauf hingewiesen, dass am Dienort keine auf deutsche Abschlüsse gerichtete Beschulungsmöglichkeit besteht.

Bewerbungsunterlagen erhalten Sie über dieselbe Adresse oder die Homepage der Zentralstelle (www.auslandsschulwesen.de).

Informationen über den Einsatz als Fachberater(in) / Koordinator(in) in Florianopolis erhalten Sie unter folgender Telefonnummer: 01888-358-1441 (Herr Dr. Vögeding)

2. 01.02.2003 zu besetzen:

Bukarest, Rumänien

Zu den Aufgaben eines/r Fachberaters(in)/Koordinators(in) gehört es, den Einsatz deutscher Lehrkräfte an Schulen des Gastlandes im Rahmen des Lehrentsendeprogramms zu koordinieren, die Behörden und Schulen bei der Planung und Vorbereitung der Prüfungen zum Deutschen Sprachdiplom der KMK und der Zentralen Deutschprüfung -Aufbaustufe- zu beraten sowie Unterricht und Prüfungsvorsitz an Prüfungsschulen zu übernehmen.

Die gesamte Tätigkeit erfolgt in großer Selbständigkeit und Eigenverantwortung und bietet erfahrenen und engagierten Lehrkräften die Chance einer höchst interessanten Auslandstätigkeit.

Voraussetzungen sind das 1. und 2. Staatsexamen für die Sekundarstufe II oder ein gleichwertiges Diplom in den Fächern Deutsch und/oder einer modernen Fremdsprache sowie einschlägige Erfahrungen mit Deutsch als Fremdsprache. Wünschenswert sind außerdem Erfahrungen mit deutschsprachigem Fachunterricht an einer Schule im Ausland.

Wenn Sie bereits in die Bewerberdatei der Zentralstelle aufgenommen sind, teilen Sie bitte Ihr Interesse am Einsatz als Fachberater(in)/Koordinator(in) der Zentralstelle schriftlich (formlos) mit, und zwar spätestens bis **15.04.2002**.

Neue Bewerbungen für eine Tätigkeit als Fachberater(in)/Koordinator(in) richten Sie bitte auf dem Dienstweg ebenso bis spätestens **15.04.2002** an das

**Bundesverwaltungsamt - Zentralstelle für das
Auslandsschulwesen - V1 R 1
50728 Köln**

Eine Kopie Ihrer Bewerbung schicken Sie bitte gleichzeitig unmittelbar an die Zentralstelle.

Eine Berücksichtigung der Bewerbung kann nur bei rechtzeitigem Vorliegen der vollständigen Bewerbungsunterlagen (Freistellung, dienstliche Beurteilung) auf dem Dienstweg erfolgen.

Bewerbungsunterlagen erhalten Sie über dieselbe Adresse oder die Homepage der Zentralstelle (www.auslandsschulwesen.de).

Informationen über den Einsatz als Fachberater(in)/Koordinator(in) in Bukarest erhalten Sie unter folgender Telefonnummer: 01888~358-1440 (Herr von Rügen)

Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

des Landes Brandenburg

Herausgeber: Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg - Referat 12 -

Der Bezugspreis beträgt jährlich 55,22 € (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Preise gelten zuzüglich 7 % MwSt.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2,
14476 Potsdam-Golm, Telefon Potsdam 56 89 - 0